

Hinweise zur schrittweisen Rückkehr in den Büro-Normalbetrieb in der Corona-Pandemie

Aufgrund des hohen Einsatzes und der großen Motivation aller Mitarbeiter*innen ist es uns gelungen, die besonderen Herausforderungen für den Universitätsbetrieb im Zuge der Pandemie COVID-19 sehr gut zu bewältigen. Ich möchte nochmals allen Beschäftigten dafür an dieser Stelle ausdrücklich danken.

In Übereinstimmung mit den landesweiten schrittweisen Lockerungen und den Vorgaben des Bildungsministeriums soll nunmehr der aktuelle krisenbedingte Dienstbetrieb der Universität wieder schrittweise in die Normalität zurückgeführt werden.

1. Rückkehr zu den vor der Corona-Pandemie geltenden Regelungen ab dem 03.08.2020

Die pandemiebedingten Regelungen zur zeitweisen Aufhebung der Präsenzpflcht der Mitarbeiter*innen enden am 02.08.2020. Ab dem **03.08.2020** gelten sodann wieder die vor der Corona-Pandemie geltenden Regelungen und bestehenden Dienstvereinbarungen; für das nichtwissenschaftliche Personal insbesondere die Dienstvereinbarung über die [Durchführung der gleitenden Arbeitszeit](#) und [Dienstvereinbarung zur Heim- und Telearbeit](#).

2. Sonderregelungen für Risikogruppen

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Die Hinweise des Robert-Koch-Instituts hierzu finden Sie unter folgendem Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Entsprechend den v. g. Hinweisen ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung, im Sinne einer medizinischen Beurteilung.

Falls Sie sich einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ausgesetzt sehen sollten, besteht auch weiterhin die Möglichkeit, über die Regelungen der Dienstvereinbarung Heim- und Telearbeit hinaus im Homeoffice zu verbleiben.

Bitte legen Sie in diesem Fall eine hausärztliche/fachärztliche Bescheinigung vor, aus der ersichtlich ist, dass Sie einer Personengruppe angehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit COVID-19 haben (Risikogruppe).

Nehmen Sie bitte mit Ihrer*Ihrem Vorgesetzten Kontakt auf und besprechen entsprechende Lösungsmöglichkeiten. Hier sollte allen Beteiligten an einvernehmlichen Lösungen gelegen sein.

Bei möglicherweise auftretender (arbeits-) medizinischer Fragestellungen kann die Betriebsärztin beratend unterstützen.

Ist eine entsprechende Klärung erfolgt, ist das Referat Personal über die Ergebnisse und vereinbarten Regelungen zu informieren.

3. Kinderbetreuung

Die Landesregierung hat sich im Bereich der Kindertagesförderung auf eine Rückkehr in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ab dem 1. August 2020 verständigt ([siehe Pressemitteilung vom 30.06.2020](#)). Die Kindertagesförderung in Kindergärten, Krippen und Horten soll grundsätzlich ab dem 1. August wieder **uneingeschränkt** ermöglicht werden. Die Notfallbetreuung wäre dann nicht mehr erforderlich.

Insofern ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass diesbezüglich keine Sonderregelungen getroffen werden müssen.

Sollte entgegen der obigen Aussage auch nach dem 03.08.2020 weiterhin ein Betreuungsaufwand für Ihre Kinder bestehen, weil die Kindertagesförderung in Kindergärten, Krippen und Horten nicht wie angekündigt uneingeschränkt ermöglicht wird, wird die Dienststelle zum gegebenen Zeitpunkt über bestehende Möglichkeiten (z.B. Homeoffice/Telearbeit über die Regelungen der Dienstvereinbarung Heim- und Telearbeit hinaus) informieren.

4. Telearbeit und Homeoffice unabhängig von der Corona-Pandemie

Für das nichtwissenschaftliche Personal besteht unabhängig von der Corona-Pandemie die Möglichkeit Heim- und Telearbeit entsprechend der [Dienstvereinbarung Heim- und Telearbeit](#) mit dem [Antragsformular](#) zu beantragen. Gemäß der Dienstvereinbarung nimmt der*die unmittelbare Vorgesetzte schriftlich [Stellung](#), ob der Aufgabenbereich der*des Beschäftigten für Heim- und Telearbeit geeignet erscheint und sie*er die Heim- und Telearbeit befürwortet. Die Entscheidung trifft der Kanzler, ggf. die Rektorin im Einvernehmen mit der*dem Vorgesetzten.

5. Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Hinsichtlich der Einhaltung von Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln sowie weiterführenden Schutzmaßnahmen bei der Arbeit beachten Sie bitte insbesondere die Hinweise zu [Maßnahmen bei Büroarbeit](#) und die weiteren Regelungen unter:

<https://www.uni-greifswald.de/universitaet/organisation/beauftragte/sicherheitsingenieur/aktuelles/>

Sollte eine Beschäftigung in Einzelbüros nicht ermöglicht sowie die notwendigen Abstands- und Hygieneregeln in Mehrpersonenbüros nicht eingehalten werden können, ist es Aufgabe der*des unmittelbaren Vorgesetzten flexible, individuelle Lösungen, wie zum Beispiel Homeoffice im Rahmen der Dienstvereinbarung Heim- und Telearbeit kombiniert mit zeitversetzten Präsenzzeiten im Büro unter Berücksichtigung familiärer Umstände, zu finden. Flexible Lösungsmöglichkeiten sind auch in Bezug auf die Organisation von Beratungsgesprächen unter Nutzung der vorhandenen Besprechungsräume von der*dem Vorgesetzten zu entwickeln. In Zweifelsfällen ist der Vorgang dem Kanzler zur Entscheidung vorzulegen.